

Das Vertragsgesetz hat zwar die Fragen der wissenschaftlich-technischen Leistung im allgemeinen befriedigend gelöst, jedoch die Regelung des Austauschs wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — zunächst jedenfalls — außer acht gelassen. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß hier Vorstellungen von einer Kooperation bestimmend waren, die Leistungen entsprechend einem zielgerichteten Auftrag zum Gegenstand haben. Außerdem könnte dabei die Auffassung eine Rolle gespielt haben, daß der Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse Gegenstand des Neuererrechts ist.⁸ Sicherlich wird auch in Zukunft der Schwerpunkt des Wirtschaftsrechts bei der wissenschaftlich-technischen Leistung selbst liegen, aber der Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse wird zunehmend an Bedeutung gewinnen. Das ist auf mehrere der bereits erwähnten Gegebenheiten der wissenschaftlich-technischen Revolution zurückzuführen, insbesondere aber darauf, daß wissenschaftlich-technische Ergebnisse weiter exponentiell anwachsen werden und die Arbeitsteilung zu ihrer Erzielung national und international zunehmen wird. Es werden daher immer mehr Unternehmen entstehen, die nicht materielle Erzeugnisse, sondern wissenschaftlich-technische Ergebnisse produzieren.

Der zunehmende Austausch fertiger wissenschaftlich-technischer Ergebnisse hängt weiter damit zusammen, daß auch die finanziellen und materiellen Mittel und die Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte gewaltig ansteigen. Daraus ergibt sich der ökonomische Zwang, wissenschaftlich-technische Ergebnisse schnell zu verwerten, um die wachsenden Mittel für neue Forschungen zu erwirtschaften. Außerdem ist die Erteilung der Nutzungserlaubnis eine Sicherheit für den Hersteller wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, den ökonomischen Folgen eines moralischen Verschleißes zu entgehen, die ihm bei der Aufnahme der eigenen materiellen Produktion als erhebliches Risiko erwarten. Zudem sind kleinere, wenn auch hochindustrialisierte Länder aus den erwähnten Gründen, insbesondere zufolge der steigenden Aufwendungen für die Erzielung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, gezwungen, sich auf wenige Forschungsvorhaben zu konzentrieren. Sie müssen sich daher, wollen sie im übrigen nicht hinter dem Weltstand Zurückbleiben, auf die Übernahme bereits vorhandener wissenschaftlich-technischer Ergebnisse orientieren. Dies führte zu dem bemerkenswerten Anstieg der internationalen Lizenzgeschäftstätigkeit, wird aber auch im Inland den Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erhöhen. Die Neuerungen wurden bisher innerhalb der DDR nur unbefriedigend verbreitet, nicht zuletzt deshalb, weil nicht genügend beachtet wurde, daß auch die Ware wissenschaftlich-technisches Ergebnis einen Eigentümer haben muß, der sie zum Markt bringt.⁹

Die rechtliche Regelung des Austauschs wissenschaftlich-technischer Ergebnisse nach dem Modell des Lizenzvertrages erweist sich damit als notwendig. Sie wird eine Fülle von Einzelfragen aufwerfen, deren Lösung prinzipiell keine besonderen Hindernisse entgegenstehen. Es ist allerdings notwendig, die vollen Konsequenzen daraus zu ziehen, daß wissenschaftlich-technische Ergebnisse im wesentlichen Umfang Waren sind. Es gilt zu erkennen, daß dem Recht die Aufgabe erwächst, den Warencharakter wissenschaftlich-technischer Leistungen und Ergebnisse als Grundlage für die Herstellung von Kooperationsbeziehungen zu sichern. Für die wissenschaftlich-technischen Leistungen ergeben sich dabei prinzipiell keine Schwierigkeiten, weil entweder die Leistung selbst als Ware oder das künftige Ergebnis geschuldet ist,

⁸ Vgl. dazu H. Hentschel / R. Osterland, a. a. O. (Fußn. 2).

⁹ Vgl. dazu auch G. Feige / W. Seiffert, a. a. O. (Fußn. 7), und R. Osterland, a. a. O. [Fußn. 3 d) und e)].